

Schulgemeinde Flaachtal

Gemeindeordnung

(vom RR am 18. Juni 2014 mit Beschluss 691/2014 bewilligte Fassung)

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal

١.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Gemeindeart und Aufgaben	3
	Art. 2 Gemeindeordnung	3
II.	Die Stimmberechtigten	3
	1. Politische Rechte	3
	Art. 3 Allgemeines Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	3
	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	3
	Art. 4 Verfahren	3
	Art. 5 Urnenwahl	
	Art. 6 Obligatorische Urnenabstimmung	
	Art. 7 Nachträgliche Urnenabstimmung	4
	3. Gemeindeversammlung	
	Art. 8 Einberufung und Verfahren	
	Art. 9 Leitung und Protokoll	
	Art. 10 Rechtsetzungsbefugnisse	
	Art. 12 Finanzhafuanissa	
	Art. 12 Finanzbefugnisse	
III.		
	Art. 14 Casab ättsführung	
	Art. 14 GeschäftsführungArt. 15 Behördenkonferenz	
	Art. 16 Verantwortung	
	Art. 17 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	
	Art. 18 Rechtsetzungsbefugnis	
	Art. 19 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
	Art. 20 Finanzbefugnisse	
	Art. 21 Bildung von Verwaltungsabteilungen (Ressorts)	
	Art. 22 Delegation an Mitglieder oder an Ausschüsse	
	Art. 23 Sachverständige und beratende Kommissionen	
11.7	Art. 24 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	
IV.		
	Art. 25 SchulleitungArt. 26 Schulkonferenz	
	Art. 27 Schulverwaltung	
	Art. 27 Scholverwallung	
٧.		
٧.		
	Art. 29 InkrafttretenArt. 30 Aufhebung früherer Erlasse	10
	phana und Übersicht über die Finanzkompetenzen (Tabelle)	
Ar	nnana una ubersicht über die Finantkomnetenzen (Tabelle)	11



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart und Aufgaben

- ¹ Die Schulgemeinde Flaachtal umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken.
- ² Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Schulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 3 Allgemeines Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

- ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ² Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz im Gemeindegebiet erforderlich.
- ³ Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- ⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

- ¹ Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer der politischen Gemeinden übertragen, die im Gebiet der Schulgemeinde liegt.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und –abstimmungen ist Sache der Wahlbüros der politischen Gemeinden.

Art. 5 Urnenwahl

¹ Die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege werden an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.



- ² Die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.
- ³ Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 6 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
- 2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 und über jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite von mehr als Fr. 500'000.

Art. 7 Nachträgliche Urnenabstimmung

- ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
- ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Gemeindeversammlung

Art. 8 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 9 Leitung und Protokoll

- ¹ Die Gemeindeversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der Schulpflege geleitet.
- ² Der Leiter bzw. die Leiterin der Schulverwaltung führt das Protokoll.

Art. 10 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für Erlass und Änderung:

- 1. der Personal- und Entschädigungsverordnung
- 2. weiterer Verordnungen von grundlegender Bedeutung
- 3. Grundsätze für die Gebührenerhebung.

Art. 11 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- 1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde,
- 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 6 GO,



- 3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist oder die Finanzkompetenz gemäss Art. 12 dies erfordert,
- 4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
- 5. die Übernahme neuer Aufgaben ausserhalb der Volksschulgesetzgebung und die Bestimmung der zuständigen Organe.

Art. 12 Finanzbefugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

- 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
- 2. die Festsetzung des Steuerfusses,
- die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 und über jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
- 4. die Abnahme der Jahresrechnung,
- 5. die Genehmigung der Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
- 6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 1'000'000,
- 7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 1'000'000,
- 8. die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 200'000,
- 9. die langfristigen Verpflichtungen gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 100'000,
- 10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.
- 11. die Vorfinanzierung von Investitionen.

III. Schulpflege

Art. 13 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus elf Mitgliedern.

² In der Schulpflege sollen nach Möglichkeit Personen vertreten sein, welche ihren Wohnsitz in den Gebieten der ehemaligen Flaachtaler Schulgemeinden haben.



Art. 14 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.

² Die Schulpflege versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten bzw. ihrer Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Art. 15 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft die Schulpflege eine Behördenkonferenz ein.

Art. 16 Verantwortung

Die Schulpflege führt vorwiegend strategisch und trägt die Verantwortung für:

- 1. die Qualität der Volksschule,
- 2. die Personalpolitik,
- 3. die Verwendung der finanziellen Mittel,
- 4. die Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 17 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

- 1) bestimmt aus ihrer Mitte:
 - a) das Vizepräsidium,
 - b) die Abteilungsvorstände und Stellvertretende,
 - c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Ausschüsse.
- 2) wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:
 - a) die Vorsitzenden und Mitalieder von beratenden Kommissionen,
 - b) die Delegierten der Schulgemeinde in Zweckverbänden und andern Institutionen.
- 3) stellt an, ernennt oder bezeichnet:
 - a) die Lehrpersonen,
 - b) die Schulleitungen,
 - c) den Leiter, bzw. die Leiterin der Schulverwaltung,
 - d) die weiteren Mitarbeitenden der Schulgemeinde,
 - e) den schulärztlichen Dienst,
 - f) den Schulpsychologischen Dienst.

Art. 18 Rechtsetzungsbefugnis

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

- 1. des Geschäftsreglements und des Organisationsstatuts,
- 2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
- 3. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen,
- 4. von Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,



- 5. von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen,
- 6. von Tarifen für Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule.

Art. 19 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Schulpflege stehen insbesondere zu:

- die Ausführung der ihr durch die Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über die Schulen in der Gemeinde,
- 2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
- 3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- 4. die Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung oder die Schulleitung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
- 5. die Aufteilung der vom Kanton zugeteilten Stellen für Lehrpersonen der Volksschule in einem Stellenplan,
- 6. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für das gemeindeeigene Lehrpersonal und das übrige Personal der Schule,
- 7. die Bestimmung der Schulen,
- 8. die Genehmigung des Schulprogramms,
- der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
- 10. die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- 11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
- 12. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- 13. der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese,
- 14. der Entscheid über externe Schulung von Schülerinnen und Schülern in anderen Gemeinden. Privat- oder Sonderschulen.

Art. 20 Finanzbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

- 1. den Ausgabenvollzug,
- 2. gebundene Ausgaben,
- 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmtem Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck,



- 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000, höchstens bis Fr. 200'000 pro Jahr und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 pro Jahr,
- 5. ¹den Erwerb von Grundstücken und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von bis Fr. 1'000'000,
- 6. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 1'000'000,
- 7. die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährleistung von Darlehen im Betrag bis Fr. 200'000,
- 8. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 100'000,
- 9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 100'000,
- 10. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs der Schulgemeinde.

Art. 21 Bildung von Verwaltungsabteilungen (Ressorts)

- ¹ Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen (Ressorts).
- ² Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied ein oder mehrere Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des zugeteilten Ressorts verpflichtet.
- ³ Die Schulpflege ist berechtigt, die Ressorts zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.
- ⁴ Im Fall der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers bzw. der Amtsvorgängerin eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 22 Delegation an Mitglieder oder an Ausschüsse

- ¹ Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Ressorts durch einzelne Mitglieder (Vorstände) oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt ihre Finanzkompetenzen fest.
- ² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist. Gegen Überprüfungsbeschlüsse kann bei der Oberbehörde Rekurs erhoben werden.
- ³ Die Schulpflege kann einzelne Mitglieder oder Ausschüsse mit abschliessenden Befugnissen ausrüsten. Gegen solche Anordnungen ist der Rekurs bei der Oberbehörde zu erheben.
- ⁴ Die einzelnen Mitglieder und Ausschüsse behandeln im Übrigen die Geschäfte ihres Ressorts als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde.

Art. 23 Sachverständige und beratende Kommissionen

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder nach Bedarf Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden.



Art. 24 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

- ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen vier Lehrpersonen als Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.
- ² Die Schulpflege kann von Fall zu Fall weitere Lehrpersonen zur Beratung beiziehen.
- ³ Die Bildung eines Gesamtkonvents und von Stufenkonferenzen bleiben vorbehalten und sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

IV. Weitere Organe und Verwaltung

Art. 25 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung ihrer Schule zuständig.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- ³ Bei Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden.
- ⁴ Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.
- ⁵ Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. Sie ist antragsberechtigt in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Art. 26 Schulkonferenz

Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Die Gesetzgebung und das Organisationsstatut regeln die Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung, Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise sowie die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden.

Art. 27 Schulverwaltung

- ¹ Die Schulverwaltung ist zuständig für die administrative Organisation der Schulgemeinde.
- ² Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.
- ³ Die Schulpflege bestimmt das Pflichtenheft und kann der Leiterin bzw. dem Leiter der Schulverwaltung behördliche Kompetenzen übertragen, wo das Gesetz dies vorsieht.

Art. 28 Rechnungsprüfungskommission

- ¹ Als Rechnungsprüfungskommission der Schulgemeinde amtet je für eine Amtsdauer von vier Jahren im Turnus eine Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinden auf dem Gebiet der Schulgemeinde.
- ² Die Gemeindeversammlung bestimmt zu Beginn jeder neuen Amtsperiode die zuständige Rechnungsprüfungskommission.



V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Art. 30 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnungen der Primarschulgemeinden Berg am Irchel vom 26. November 2006, Buch am Irchel vom 26. November 2006, Dorf vom 15. April 2007, Flaach vom 24. Februar 2008 und Volken vom 11. März 2007, sowie der Oberstufenschulgemeinde Flaach vom 27. November 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal wurde in der Urnenabstimmung vom 30. März 2014 angenommen.

Namens der Schulgemeinde Flaachtal Für den Steuerungsausschuss
Der Präsident: Daniel Heuer
Die Vizepräsidentin: Veronika Pfister
Vom Regierungsrat genehmigt am 18. Juni 2014 mit RRB Nr. 691



Anhang Übersicht über die Finanzkompetenzen (Tabelle)

Kompetenz in Franken Finanzgeschäft	Urnenabstimmung	Gemeinde- versammlung	Schulpflege
Neue im Voranschlag enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck:			
• einmalig	über 2'000'000	über 200'000 bis 2'000'000	bis 200'000
jährlich wiederkehrend	über 500'000	über 100'000 bis 500'000	bis 100'000
Zusatzkredite und neue nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck (nicht gebunden):			
• einmalig	über 2'000'000	über 100'000 bis 2'000'000	bis 100'000
maximal pro Jahr			200'000
jährlich wiederkehrend	über 500'000	über 25'000 bis 500'000	bis 25'000
maximal pro Jahr			50'000
3. Weitere Finanzkompetenzen:			
 Verfügungen über Grundeigentum und dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens: 			
– Kauf (zum Preis von)		über 1'000'000	bis 1'000'000
Verkauf, Tausch, Baurecht (im Wert von)		über 1'000'000	bis 1'000'000
Finanzielle Beteiligung (nicht börsenkotiert) und Darlehen		über 200'000	bis 200'000
Eventualverbindlichkeiten und langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten		über 100'000	bis 100'000
Vorfinanzierung von Investitionen		X	

